



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Berlin, 27. Januar 2021

Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrat Berlin

Newsletter im Januar 2021

https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_jan2021

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter mit Protokollnotizen aus unserem Flüchtlingsrats-Plenum am 20.01.2021 unter Punkt 1 und 5 sowie Informationen zu weiteren Themen:

1. **Ombudsmann beim Landesamt für Einwanderung (LEA)**
2. **Terminbuchung und Terminanfragen beim LEA für Personen mit Aufenthaltserlaubnis**
3. **Online-Registrierung beim LEA für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung**
4. **Emails an LEA mit Terminanfragen, LEA-Terminbuchungen und LEA-Formular zur Online-Registrierung als PDF abspeichern und ausdrucken!**
5. **Die Ombudsstelle nach dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz LADG**
6. **Entscheidung des EuGH zum Schutzstatus syrischer Wehrdienstverweigerer / Antragsfrist für Asylfolgeanträge 19. Februar 2021!**
7. **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen für AsylbLG-Berechtigte nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetz (BTHG)**
8. **Arbeitshilfen und Publikationen**
9. **Stellenangebote**

Über Feedback zum Newsletter und fachliche Hinweise freuen wir uns!

Herzliche Grüße
das Team des Flüchtlingsrat Berlin

1. Ombudsmann beim Landesamt für Einwanderung (LEA)

Am 22.09.2020 wurde Wolfgang Wieland zum Ombudsmann beim Berliner Landesamt für Einwanderung (LEA) benannt. Beim Plenum des Flüchtlingsrats am 20.01.2021 stellte Herr Wieland sich und seine Arbeit vor.

Herr Wieland ist Jurist und war als Rechtsanwalt tätig. Er hat 1978 in Westberlin die "Alternative Liste" (Vorgängerpartei der "Grünen") mitgegründet, war 1987 - 2004 Mitglied des Abgeordnetenhauses Berlin und von 2005-2013 für Bündnis 90/Die Grünen Mitglied des Deutschen Bundestags. In 2015/16 moderierte er den Runden Tisch des Berliner Senats zu Unterbringung und Versorgung Geflüchteter. Die Ombudsfunktion im LEA übt er ehrenamtlich aus. Siehe auch https://de.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Wieland.

Im Juli 2020 wurde im LEA ein **Beratungszentrum** mit vier Mitarbeiterinnen installiert für Auskünfte zu aufenthaltsrechtlichen Fragen und zum Bearbeitungsstand gestellter Anträge, siehe www.berlin.de/einwanderung/service/beratung.

Der Ombudsmann ist dem Beratungszentrum angegliedert und Ansprechpartner für komplexe Fälle sowie für Beschwerden über strukturelles Behördenversagen und Probleme im Organisationsablauf des LEA. Auch Mitarbeitende des LEA können sich mit Beschwerden an den Ombudsmann wenden.

Als Ombudsmann arbeitet Herr Wieland unabhängig, kostenfrei und vertraulich. Bei Bedarf kann er Empfehlungen an die Behördenleitung des LEA richten. Nach vorheriger Information des Behördenleiters hat der Ombudsmann die Möglichkeit, sich auch öffentlich zu äußern.

Sprachmittler:innen stehen in der Ombudsstelle nicht zur Verfügung, Mehrsprachigkeit sei aber im Beratungszentrum des LEA gewährleistet. Viele Beschwerden kämen über Beratungsstellen, so Herr Wieland. Anders als die Mitarbeiterinnen des Beratungszentrums kann Herr Wieland Akteneinsicht nur nach vorheriger Bevollmächtigung nehmen, was seine Arbeit mitunter verzögere. Er bietet keine Rechtsberatung an.

Die Ombudsstelle beim LEA ist für zwei Jahre ausgelegt, danach soll es eine Evaluation geben. Einmal im Jahr will Herr Wieland einen Bericht veröffentlichen.

Aktuell erreichen Herrn Wieland **sehr viele Beschwerden zu den Arbeitsabläufen des LEA**, dh. zur mangelnden Erreichbarkeit des LEA, zu den extrem langen Bearbeitungszeiten für sämtliche Anliegen und zu technischen Problemen bei der Online-Terminbuchung. Herr Wieland berichtete von einer Corona und Brexit bedingten Katastrophen-Situation im LEA mit einem Bearbeitungsrückstau von durchschnittlich 6-7 Wochen.

Kontakt zum Ombudsmann beim Landesamt für Einwanderung:

Friedrich-Krause-Ufer 24 (Raum 165)

13353 Berlin

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 12:00 bis 17:00 Uhr, Tel: (030) 902694410

Email: ombudsmann@lea.berlin.de

Internet: www.berlin.de/einwanderung/service/ombudsmann

Persönliche Vorsprachen derzeit nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Hinweis: Anregungen oder Kritik zum Landesamt für Einwanderung können auch über ein Feedback-Formular geäußert werden: www.berlin.de/einwanderung/service/feedback

2. Terminbuchung und Terminanfragen beim LEA für Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Das System zur **Online-Terminbuchung** beim LEA soll nach Auskunft von Herrn Wieland, Ombudsmann beim LEA, zeitnah verbessert werden. Die Online-Terminbuchung für Personen, deren Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss, die eine Beschäftigungserlaubnis, die Änderung einer Wohnsitzauflage oder eine Niederlassungserlaubnis beantragen wollen usw. findet sich hier:

www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren

Da die Buchungswebsite derzeit wegen Überlastung häufig entweder gar nicht erreichbar ist, oder dort keine verfügbaren freien Termine angezeigt werden, sind als kurzfristige Lösung ab sofort **Terminanfragen** auch per **Email an das zuständige Referat** über das Kontaktformular möglich. Man erhält dann nach einigen Tagen oder Wochen per Email eine Einladung zur Vorsprache:

www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt

Auf der LEA-Website wird jetzt noch deutlicher dargestellt, dass eine Terminbuchung und ebenso auch eine Terminanfrage per Email über das Kontaktformular eine **Fiktionswirkung** auslöst. Das bedeutet, dass ein **abgelaufener Aufenthaltstitel** mit sämtlichen Nebenbestimmungen, wie insbesondere einer **Beschäftigungserlaubnis bis zum Termin vorläufig weiter gilt**:

www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1041742.php

Geben Sie in Ihrer E-Mail unbedingt bitte folgende Daten ein:

- *Ihr Anliegen (zum Beispiel Verlängerung Aufenthaltstitel),*
- *Vor- und Nachnamen,*
- *Geburtsdatum und Geburtsort,*
- *Ihre Staatsangehörigkeit.*

Diese E-Mail wird als Antrag gewertet. Bitte beachten Sie dazu Folgendes: Ihr Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte oder Visum für einen längerfristigen Aufenthalt) gilt dadurch mitsamt den Nebenbestimmungen im Bundesgebiet bis zur Vorsprache im LEA als rechtmäßig. Das bedeutet insbesondere, Sie können weiter im bisherigen Umfang arbeiten oder studieren.

Voraussetzung ist aber, dass Sie Ihre E-Mail vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis, Blauen Karte oder Ihres Visums für einen längerfristigen Aufenthalt gesendet haben.

Bei Reisen ins Ausland sind Wiedereinreisen mit einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis, Blauen Karte oder Visum allerdings nicht möglich.

3. Online-Registrierung beim LEA für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Für Personen, deren **Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, Bescheinigung** nach § 84 Absatz 2 AufenthG (*sogenannte L 4048- Bescheinigung*) oder Pässeinzugsbescheinigung verlängert werden muss, die eine Beschäftigungserlaubnis oder die Änderung einer Wohnsitzauflage beantragen wollen usw. ist eine **Online-Terminbuchung nicht möglich**.

Sie sollen sich stattdessen in ein **Formular zur Online-Registrierung** eintragen. Sie erhalten dann nach einigen Tagen oder Wochen per Email eine Einladung zur Vorsprache:

Auch in diesem Fall gilt laut Herrn Wieland durch die Registrierung das **bisherige Dokument** mitsamt allen Nebenbestimmungen im Bundesgebiet bis zum Vorsprachetermin im LEA weiter. Das bedeutet insbesondere, dass man **weiter im bisherigen Umfang arbeiten** darf, wenn dies im bisherigen Dokument erlaubt war.

4. Emails an LEA mit Terminanfragen, LEA-Terminbuchungen und LEA-Formular zur Online-Registrierung als PDF abspeichern und ausdrucken!

Achtung: Nach dem Ausfüllen des Formulars zur **Online-Registrierung** erhalten Sie **keine Bestätigung per Email!** Auch auf Ihre **Emailanfrage wegen eines Termins** erfolgt keine Bestätigung per Email!

Sie müssen daher Ihre Emailanfragen bzw. das Formular zur Online-Registrierung als PDF abspeichern und möglichst auch ausdrucken!

ACHTUNG: Das als PDF abgespeicherte Formular des LEA zur Online-Registrierung, Ihre Email an das zuständige Referat oder ggf. die Bestätigung der Terminbuchung beim LEA ist nach Ablauf Ihres Aufenthaltsdokuments Ihr einziger Nachweis, dass Sie sich legal in Deutschland aufhalten und arbeiten dürfen!

Viele Arbeitgeber, Vermieter usw. und auch manche Behörden haben – verständlicherweise – Zweifel an dieser lediglich auf der Homepage des LEA veröffentlichten „Regelung“.

Sie sollten in einem solchen Fall nach Auskunft von Herrn Wieland ihren Arbeitgeber, Vermieter, die jeweilige Behörde usw. an den „Beratungsservice des LEA“ verweisen. Dort würde dann ggf. erläutert, dass der bisherige Aufenthalt weiter gültig sei.

Der Flüchtlingsrat bewertet die beschriebene Situation kritisch. Das Organisationsversagen des LEA be- und verhindert die Integration Geflüchteter in Ausbildung, Arbeit und Wohnung. Die dargestellte Vorgehensweise des LEA verstößt nach unserer Auffassung gegen geltendes Recht.

Beratungsservice im Landesamt für Einwanderung:

www.berlin.de/einwanderung/service/beratung/artikel.939879.php

Tel: (030) 90269-4407 und (030) 90269 – 4408

montags, dienstags und donnerstags 9 bis 15 Uhr, mittwochs und freitags 9 bis 12 Uhr

Email: beratung@lea.berlin.de

Post: Landesamt für Einwanderung, Beratungsservice im Landesamt für Einwanderung (Referat P 2), Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Aus- und Wiedereinreisen nach Deutschland - auch innerhalb der EU - sind mit einer Kopie der **Emailanfrage** oder der **Terminbuchung** nicht möglich! Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können ohnehin nicht legal nach Deutschland wieder einreisen.

Vorsprachen ohne Termin im LEA sind laut LEA-Ombudsmann Wolfgang Wieland während des aktuellen **Lockdowns** nicht möglich. Dies gilt für alle Standorte des LEA, für den Beratungsservice und auch für das Büro des Ombudsmanns. Das LEA ist aber anders als während des Frühjahrslockdowns nicht geschlossen, eine Abfertigung von Terminkund:innen findet statt. Ein Fast-Lane-Verfahren wie im Sommer für dringende Fälle gibt es aktuell nicht. Diese können sich aber z.B. per Email an das **Beratungszentrum** wenden, wenn es sich um einen Notfall handelt, z.B. im Fall **für eine Auslandsreise dringend benötigter Aufenthaltsdokumente**.

5. Die Ombudsstelle nach dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz LADG

Das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) ist seit 21.06.2020 in Kraft. Es dient **dem Schutz vor Diskriminierung durch öffentliche Stellen des Landes Berlin**.

Das LADG im Wortlaut sowie mehrsprachige Infolyer finden sich hier:
www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/materialien

Lesenswert ist auch die Gesetzesbegründung zum LADG (ab Seite 15):
<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-1996.pdf>

Die **LADG-Ombudsstelle** unterstützt und berät bei der Durchsetzung von Rechten nach dem Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz. Sie ist angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Beim Plenum des Flüchtlingsrats am 20. Januar 2020 stellte Doris Liebscher, die Leiterin der Ombudsstelle, das LADG und die Ombudsstelle vor.

Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig, kostenlos und vertraulich. Sie prüft, ob ein Fall unter das LADG fällt, nimmt eine rechtliche Einschätzung vor und berät zu allen Handlungsoptionen (zB. Beschwerdebrief oder Beschreiten des Rechtswegs). Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, der Ombudsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß fest, beanstandet sie diesen förmlich gegenüber der öffentlichen Stelle und fordert diese zur Abhilfe auf (§ 14 Abs. 4 LADG).

Diskriminierungen im Sinne des LADG sind ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der geschlechtlichen Identität oder des sozialen Status. Auch (verbale) Belästigungen können Diskriminierungen sein. Kein Diskriminierungsmerkmal nach dem LADG ist nach Auskunft von Frau Liebscher der aufenthaltsrechtliche Status einer Person, wohl aber ggf. der soziale Status als Geflüchtete, als Wohnungslose und/oder als Empfänger:in von Sozialleistungen.

Der **Anwendungsbereich des LADG umfasst die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin**, z.B. die Bezirksämter und Senatsverwaltungen, die Schulen und Universitäten, die Landespolizei und die Gerichte, das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), das Landesamt für Einwanderung (LEA) sowie die BVG. Auch die vom LAF beauftragten privaten und gemeinnützigen Betreiber von Sammelunterkünften für Geflüchtete sind als vom Land Berlin "Beliehene" an das LADG gebunden. Privatrechtlich geführte Beteiligungsunternehmen des Landes Berlins wie die Wohnungsbaugesellschaften sind hingegen keine öffentlichen Stellen im Sinne des LADG. Nicht unter das LADG fallen außerdem die Jobcenter (als Mischverwaltung des Landes und des Bundes) sowie Bundesbehörden (zB BAMF, Agentur für Arbeit oder die Bundespolizei).

Das LADG sieht über die Möglichkeit der Beschwerde bei der Ombudsstelle hinaus ein **Recht auf Schadensersatz und Entschädigung** vor. Für die gerichtliche Geltendmachung gilt eine Frist von einem Jahr. Bisher gibt es keinen Rechthilfefonds für Klagen nach dem LADG, das heißt Betroffene, die den Rechtsweg beschreiten, tragen das Kostenrisiko selbst. Nach dem LADG ist für einen Schadensersatzanspruch der Rechtsweg zu den Amtsgerichten eröffnet (§ 8 Abs. 5 LADG).

Gemeinnützige Vereine können sich als **verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband** eintragen lassen und die Rechte einer diskriminierten Person im eigenen Namen geltend machen oder auch unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des LADG gerichtlich feststellen lassen. Nach Auskunft von Frau Liebscher sind bisher vier Vereine als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband eingetragen, darunter

ter der Flüchtlingsrat Berlin, die Gesellschaft für Freiheitsrechte und der Türkische Bund Berlin-Brandenburg.

Neben Frau Liebscher arbeiten in der Ombudsstelle Herr Newroz Yildiz auf einer Sachbearbeitungsstelle, eine juristische Regierungsrätin auf Probe und perspektivisch auch eine Rechtsreferendarin. Das Personal deckt aktuell fünf Sprachen ab, bei Bedarf können für Beratungsgespräche auch Sprachmittler:innen hinzugezogen werden.

Kontaktdaten der LADG-Ombudsstelle:

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin-Schöneberg

Achtung: Derzeit keine Beratung vor Ort möglich!

Tel: (030) 9013 3456

Email: ladg-ombudsstelle@senjustva.berlin.de

Meldeformular für Diskriminierungen:

www.berlin.de/sen/lads/beratung/diskriminierung/formular.947198.php

Homepage: www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle

6. Entscheidung des EuGH zum Schutzstatus syrischer Wehrdienstverweigerer / Antragsfrist für Asylfolgeanträge 19. Februar 2021!

Am 19. November 2020 hat der Europäische Gerichtshof im Fall eines syrischen Asylsuchenden entschieden, dass ihm vom BAMF zu Unrecht lediglich der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde und ihm aufgrund der Wehrdienstverweigerung in Syrien stattdessen der Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt werden müsste.

EuGH, Urteil C-238/19, EZ gg. Deutschland, www.asyl.net/rsdb/m29016

Das Urteil ist nicht nur relevant für laufende und künftige Asylverfahren syrischer Schutzsuchender, sondern auch für bereits abgeschlossenen Verfahren. Für sie könnte unter Berufung auf die aktuelle Entscheidung des EuGH ein Asylfolgeantrag infrage kommen. Zu beachten ist für Asylfolgeanträge die Dreimonatsfrist ab Kenntnis der neuen Rechtslage. Folgeanträge unter Verweis auf das EuGH-Urteil können also noch bis zum 19. Februar 2021 gestellt werden.

Die Berliner Rechtsanwältin Oda Jentsch hat für den dpw eine Arbeitshilfe zu dem EuGH-Urteil erstellt. Sie führt unterschiedlichen Fallkonstellationen auf, für die sich Änderungen ergeben könnten:

Der Paritätische (Hrsg.): „Anspruch auf Flüchtlingsstatus statt subsidiärem Schutz für syrische Wehrdienstverweigerer?, Handreichung zum Verfahren für syrische Staatsangehörige nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2020, Az.: C-238/19“,
www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/fluechtlinge-syrien-2021.pdf

7. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen für AsylbLG-Berechtigte nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetz (BTHG) / Rundschreiben der Senatsverwaltung für Soziales v. 23.11.2020

Den Flüchtlingsrat hatten Berichte erreicht, dass Berliner Bezirksämter die Eingliederungshilfe zB für eine betreute Wohnform für behinderte Menschen nach Auslaufen der Jugendhilfe unter Hinweis auf § 100 SGB IX, der die Eingliederungshilfe für AsylbLG-Berechtigte ausschließt, verweigern.

Das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Soziales vom 23.11.2020 stellt unter Hinweis auf den **neu gefassten § 2 AsylbLG**, auf **§ 6 AsylbLG** und auf die **Gesetzesbegründung zu § 100 SGB IX** klar, dass auch AsylbLG-Berechtigte zB mit einer Duldung Eingliederungshilfe beanspruchen können. Dies

wegen § 100 SGB IX entweder nach § 6 AsylbLG bzw. nach mehr als 18monatigem Voraufenthalt nach § 2 AsylbLG.

§ 2 Abs. 1 AsylbLG lautet seit 1.1.2020: „*Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das SGB XII und Teil 2 des SGB IX auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.*“

§ 6 Abs. 1 AsylbLG lautet: "*Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.*"

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Soziales v. 23.11.2020:

www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_24-1021671.php

8. Arbeitshilfen und Publikationen

UNHCR Empfehlungen zum Flüchtlingsschutz in Deutschland im Kontext von Covid-19, Nov. 2020

www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/05/UNHCR_Empfehlungen-COVID-19-Herbst-2020.pdf

Ratgeber Familienleistungen (Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss) für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Claudius Voigt/dpw, Dezember 2020

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_MBE_familienleistungen_2020_web.pdf

Krankheit als Abschiebungshindernis, Hrsg. DRK und Informationsverbund Asyl & Migration, Neuauflage Oktober 2020, www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2020-10_Broschuere_Krankheit_Abschiebungshindernis_2AufL.pdf

Stellungnahmen der Schwulenberatung Berlin, u.a. Stellungnahme zur rechtswidrigen Entscheidungspraxis des BAMF bei mangelnden Herkunftslandinformationen, Stellungnahme zur Trennung von unverheirateten LSBTI*- Partner*innen im Rahmen der Erstverteilung im Asylverfahren, Flüchtlingsanerkennungen für georgische LSBTI*, Stellungnahme zur Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen für LSBTI*-Geflüchtete, Stellungnahme zu statusgewandelten LSBTI* Geflüchteten in der Wohnungsnotfallhilfe, Stellungnahme zur Situation lesbischer und bisexueller Frauen* im Asylverfahren, Stellungnahme zur Situation lesbischer und bisexueller Frauen* im Asylverfahren:

<https://schwulenberatungberlin.de/aktuelles?tab=stellungnahmen#blog>

The Black Box of Pushbacks, a 1500-page 'Black Book' that documents the horrific violence, released 18.12.2020 by The Left in the European Parliament, compiled by Border Violence Monitoring Network. A collection of hundreds of testimonies of migrants and asylum seekers who have experienced human rights violations at external borders. A total of 892 group testimonies detailing the experiences of 12,654 people.

The violence many endured in Italy, Greece, Croatia, Slovenia and Hungary along the so-called 'Balkan route' including maps, data, photos and other key information. The types of suffering and violence perpetrated by border agents, member state police forces, soldiers – even guard dogs. Documented incidents that could be clearly described as sadistic, merciless, humiliating and degrading treatment. Download:

www.borderviolence.eu/launch-event-the-black-book-of-pushbacks

9. Stellenangebote

PRO ASYL sucht am Arbeitsort Frankfurt/Main ab 1.5.2021 eine/n Mitarbeiter(in) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Elternzeitvertretung für 12 Monate befristet 30h bis 39h/Woche bei 5-tägiger Büroanwesenheit: www.proasyl.de/jobs-bei-pro-asyl

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer BAfF e.V. sucht für die Geschäftsstelle in Berlin zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Referent/in für Rechtspolitik (m/w/d, 20 Stunden/Woche). Die Stelle ist projektfinanziert und zunächst auf ein Jahr befristet. Bewerbungsfrist 12.02.2020.

www.baff-zentren.org/news/referentin-fuer-rechtspolitik-bei-der-baff-gesucht

Der djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V. sucht ab dem 08.02.2021 ein:e Projektreferent:in im Projekt „JEM – Jungendliches Engagement in Migrant:innenorganisationen“ für die djo-Bundesgeschäftsstelle in Berlin (in Vollzeit 39h/Woche mit Option auf Teilzeit). Bewerbungsfrist 31.01.2021. www.djo.de/de/page/stellenausschreibungen

Das Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB (ADNB des TBB) sucht eine:n Projektmitarbeiter:in (Beratung) voraussichtlich zum 15.02.2021 mit einem Stellenumfang von 29,55 Stunden (75%) Bewerbungsfrist 31.01.2021, <https://tbb-berlin.de//stellenmarkt>

Der Türkische Bund in Berlin-Brandenburg e.V. (TBB) sucht ab 01.03.2021 für das Projekt „Meine Familie: Lernen, Austauschen, Verstehen, Akzeptieren – Queers in der Migrationsgesellschaft“ eine*n Projektleiter*in in Teilzeit (65 %, 25,61h / Wo), Bewerbungsfrist 15.02.2021, 12:00 Uhr, <https://tbb-berlin.de//stellenmarkt>

Das Bündnis "Willkommen im Westend" sucht in Trägerschaft des Vereins Interkulturanstalten Westend e.V. ab 15.02.2020 oder später für 20 Stunden/Woche eine:n Berater:in, der/die zu allen Fragen rund um die **Wohnungssuche für Menschen mit Fluchthintergrund** berät und unterstützt: https://interkulturanstalten.de/wp-content/uploads/2021/01/2020_01-Stellenausschreibung-Wohnungsprojekt-.pdf

Amaro Foro e.V. sucht zum 15. Februar 2021 eine:n Referent:in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 31,5 Std TVL 10, Bewerbungsfrist 31.01.2021, <https://amaroforo.de>

Das Stadtteilzentrum Steglitz e.V. sucht für die „*Mobile Kontaktstelle Integration*“ eine:n Sozialarbeiter:in zur Beratung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund vorwiegend in den Bereichen Bildung und Arbeit für 30 Stunden/Woche, zunächst befristet bis Ende 2021 www.stadtteilzentrum-steglitz.de/2021/01/mobile-kontaktstelle-integration-sucht-sozialarbeiterin

Das Amt für Kirchliche Dienste der EKBO sucht eine Studienleitung (m/w/d) mit Schwerpunkt "*Bildung in Vielfalt*" (Diversity Education) für einen Projektzeitraum von drei Jahren, Bewerbungsfrist 31.01.2021 https://akd-ekbo.de/wp-content/uploads/20201216Ausschr_SL_LiV.pdf

Dieser Newsletter ist kofinanziert aus Mitteln der UNO-Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.



